

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Dreetz

Gemäß §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreetz in ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Beitragstatbestand**
- § 2 Beitragsfähiger Aufwand**
- § 3 Anteil der Gemeinde Dreetz und der Beitragspflichtigen am Aufwand**
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**
- § 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**
- § 6 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**
- § 7 Abschnitte von Anlagen**
- § 8 Kostenspaltung**
- § 9 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**
- § 10 Vorausleistung**
- § 11 Ablösung des Beitrages**
- § 12 Beitragspflichtige**
- § 13 Fälligkeit**
- § 14 Datenerhebung, Datenverarbeitung**
- § 15 Wirtschaftswege und sonstige Straßen**
- § 16 In-Kraft-Treten**

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der ganz oder teilweise in der Baulast der Gemeinde Dreetz stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Dreetz nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den gemäß § 12 dieser Satzung Beitragspflichtigen. Die Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Zu den Anlagen gehören auch in der Baulast der Gemeinde Dreetz stehende Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie selbständige Grünanlagen.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde Dreetz aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, den Aus- oder Umbau des Straßen-, Wege- und Platzkörpers einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie die zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; zum Straßen-, Wege- und Platzkörper gehören insbesondere
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Trenn-, Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Gehwege,
 - d) Rinnen- und Bordsteine,
 - e) dem ruhenden Verkehr dienende unselbstständige Parkflächen einschl. Standspuren und Haltebuchten,
 - f) Radwege,
 - g) kombinierte Rad- und Gehwege,
 - h) unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Bushaltestellen,
 - k) Immissionsschutzanlagen,
 - l) Beleuchtungseinrichtungen,
 - m) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - n) Möblierung einschließlich Pflanzkübel (Blumenkübel), Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Fahrradständer, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen

1. für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen,
2. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
3. für die Inanspruchnahme Dritter mit der Planung, Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind, als die anschließenden freien Strecken.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeuge bestimmt sind,
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(5) Der Aufwand für

- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie
- Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus werden den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 3 Anteil der Gemeinde Dreetz und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde Dreetz trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die im Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Höchstbreiten. Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Gemeinde Dreetz den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 (3) hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde Dreetz am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Gemeinde
	in Kern-, Gewerbe- & Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
1. Anliegerstraßen	8,50 m	5,50 m	
a) Fahrbahn			30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	nicht vorgesehen	30 %
c) Park- u. Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	30 %
f) Beleuchtung			30 %
g) Oberflächenentwässerung			30 %
h) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 %
i) Möblierung			30 %
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
c) Park- u. Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 %
f) Beleuchtung			50 %
g) Oberflächenentwässerung			50 %
h) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 %
i) Möblierung			50 %

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	80 %
c) Park- u. Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %
f) Beleuchtung			50 %
g) Oberflächenentwässerung			50 %
h) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %
i) Möblierung			50 %

- (4) Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Die in Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Höchstbreiten sind Durchschnittsbreiten. Absatz 3 gilt nicht für Wendepunkte am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen; für derartige Anlagenteile ist auch der Anteil des Aufwands zugrunde zu legen, der auf Flächen, die über die im Absatz 3 festgelegten Breiten hinausgehen, entfällt.
- (6) Bei den in Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und den Anteil der Gemeinde Dreetz.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke verteilt, (von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke)). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche;
 - c) bei Grundstücken nach Buchstabe b) gilt als Grundstücksfläche des Innenbereiches im Sinne des Absatzes 1
 1. soweit sie an die öffentliche Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der öffentlichen Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 2. soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und eine im nachweislichen Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
 3. überschreitet die zulässige oder tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe c) Ziffer 1 u. 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Freibäder) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzbarkeit),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden. Es gilt die jeweils gültige Brandenburgische Bauordnung zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Brandenburgischen Bauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

1. 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a (§ 6 BauNVO) BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werde: 0,5

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzbarkeit), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

1. a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen: 0,0167
2. b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland: 0,0333
3. c) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.): 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze ohne Bebauung): 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche: 1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche: 1,0 mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche: 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

(2) Die Bestimmungen zum Vollgeschoss richten sich nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und veranlagt werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde Dreetz ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung können für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierte Geh- und Radwege,
7. Parkflächen einschl. Standspuren und Haltebuchten,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,

10.unselbständige Grünanlagen,

gesondert erhoben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

§ 9 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 8) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung (§ 7) mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Dreetz Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

§ 11 Ablösung des Beitrages

(1) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

(2) Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach Abs. 5.

- (5) Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Dreetz zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Dreetz die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

§ 14 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Straßenbaubeitragssatzung ist die Erhebung folgender Daten nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften bekannt geworden sind,
2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
4. aus den bei der Gemeinde vorliegenden sowie den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Gemeinde darf sich die in Absatz 1 genannten Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Wirtschaftwege und sonstige Straßen

Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.


§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dreetz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dreetz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 26. September 2006 außer Kraft.

Das Außer-Kraft-Treten gilt nicht für die Erhebung von Beiträgen für Maßnahmen, für die unter der Geltung der in Satz 1 genannten Satzung die sachliche Beitragspflicht entstanden ist; insoweit gilt die in Satz 1 genannte Satzung fort.

Neustadt (Dosse), den 12.05.2017


Fuchs
Amtdirektor